



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-122.01

Bregenz, am 23.06.2008

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien
SMTP: kzl.c@bmj.gv.at

Auskunft:
[Mag. Heidemarie Thalhammer](#)
Tel.: +43(0)5574/511-20220

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz, das Unterhaltsvorschussgesetz, das Urheberrechtsgesetz, das Mietrechtsgesetz, das Privatstiftungsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, die Exekutionsordnung, die Notariatsordnung, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung, das Tilgungsgesetz und das Familienberatungsförderungsgesetz geändert werden (Familienrechts-Änderungsgesetz 2008 - FamRÄG 2008)

Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 13. Mai 2008, GZ: BMJ-B4.000/0017I 1/2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

1) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art I Z 4 (§ 215 Abs 3 ABGB) und Art IX Z 2 (§§ 91a ff AußStrG):

Grundsätzlich sind alle Bemühungen zu unterstützen, die verhindern helfen, dass Kinder unrechtmäßig ihren Eltern entzogen werden oder gar durch Kinderhandel zur Adoption gelangen. Deshalb ist zu begrüßen, dass in Nicht-Vertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens bewilligte Adoptionen einer besonderen Prüfung durch das Gericht (Anerkennung oder Nichtanerkennung) unterzogen werden können (§§ 91a ff). Da zwischen dem Wortlaut von § 215 Abs 3 ABGB und den Erläuterungen zu dieser Bestimmung allerdings eine Unstimmigkeit besteht (einmal ist davon die Rede, dass die Jugendwohlfahrt ein gerichtliches Verfahren einzuleiten hat, einmal davon, dass sie ermächtigt ist, einen diesbezüglichen Antrag zu stellen), sollte klargestellt werden, dass die Jugendwohlfahrt zur Antragstellung verpflichtet ist, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen eines unter 18 Jahre alten Wahlkindes erforderlich ist. Abgesehen davon ist fraglich, ob eine solche Regelung im ABGB systematisch richtig angesiedelt ist.

Nach den Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen (Z 2 lit f) wird im Zusammenhang mit § 215 Abs. 3 ABGB davon ausgegangen, dass die „gewissermaßen präventive Zusammenarbeit“ eine Aufgabe der Jugendwohlfahrt und daher in den Jugendwohlfahrtsgesetzen zu regeln sei. Abgesehen davon, dass dafür zunächst eine grundsatzgesetzliche Regelung zu erlassen wäre, bleibt offen, welche präventive Arbeit die Jugendwohlfahrt bei Adoptionen aus Nicht-Vertragsstaaten des Haager Adoptions-Übereinkommens leisten soll und welche Kosten damit verbunden wären.

Zu Art III (Änderungen des UVG)

Die vorgesehenen Änderungen im UVG bringen zwar einige Verbesserungen in der Zuerkennung von Unterhaltsvorschüssen, sie reichen jedoch nicht aus, befriedigende Lösungen für die Probleme im Zusammenhang mit dem Unterhalt für Kinder zu erreichen.

Insbesondere ist zu beanstanden, dass im vorliegenden Entwurf die Entschließung des Vorarlberger Landtages vom 5.3.2008 nicht berücksichtigt wurde. Zu der im Allgemeinen Teil der Erläuterungen (Z 2 lit h) dafür gegebenen Begründung, dass vom Unterhaltsanspruch als Anspruchsvoraussetzung nicht abgegangen werden könne, ist aus folgendem Grund nicht stichhaltig: Es spricht nichts dagegen, Kindern in Fällen, in denen der Unterhaltspflichtige krank, unverschuldet arbeitslos, im Ausland inhaftiert ist oder sich in einer Suchtmitteltherapie befindet, einen dem Anspruch auf Haftvorschuss vergleichbaren Anspruch einzuräumen (vgl § 4 Z 3 UVG). Auch die Begründung, warum Kinder, die über 18 Jahre alt ist, keinen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben sollten, ist aus denselben Gründen nicht nachvollziehbar. Es wird daher abermals gefordert, diese Lücken im Unterhaltsvorschussgesetz zu schließen.

Soweit die Erläuterungen in diesem Zusammenhang auf die Art 15a-B-VG Vereinbarung zur bedarfsorientierten Mindestsicherung verweisen, ist anzumerken, dass darin kein adäquater Ersatz für den Unterhaltsvorschuss zu sehen ist. Zwar sieht der Begutachtungsentwurf zu dieser Art 15a-B-VG-Vereinbarung eine Verbesserung für Alleinerziehende vor, die Mindeststandards für Kinder sind jedoch im Vergleich zu den bei Gericht angewendeten „Regelbedarfsätzen“ sowie den in Vorarlberg geltenden Sozialhilferichtsätzen niedrig und auch weit weniger nach Alterstufen differenziert. Abgesehen davon wird im Rahmen der künftigen bedarfsorientierten Mindestsicherung eine Leistung nur dann erbracht, wenn das Einkommen des jeweiligen Haushalts, dem das Kind zugehört, die jeweils vorgesehenen Richtsätze nicht übersteigt. In solchen Fällen wird eine Aufzahlung bis zum Richtsatz geleistet. Ein selbständiger Anspruch des Kindes auf Gewährung des Richtsatzes in voller Höhe, ohne Berücksichtigung des Haushaltseinkommens, besteht nicht.

Durch die Anpassung der Richtsätze (Anhebung in der Altersstufe von 0 bis 6 Jahren; Absenkung in der Altersstufe von über 14 Jahren) ergibt sich gemäß den Erläuterungen insgesamt eine (wenn auch nur geringe) Einsparung. Dies entspricht jedenfalls

nicht dem Ziel des Entwurfes, die Unterhaltssituation auch in der Höhe der Beträge zu verbessern.

Zu Art 8 Z 2 (§ 460 Z 6a und 6b) Art IX Z 3 und 4 (§§ 93 Abs 4 und 95 Abs 1 AußStrG)

Grundsätzlich wird die Pflicht, sich vor einer Scheidung juristisch beraten zu lassen, begrüßt. Dabei sollte bei Bedarf auf die Möglichkeit einer psychosozialen Beratung hingewiesen werden.

2) Widersprüche zum Entwurf des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Abgesehen davon ist anzumerken, dass der Entwurf eines Lebenspartnerschaftsgesetzes, der ebenfalls kürzlich vom BMJ zur Begutachtung versendet wurde, nicht nur wie der vorliegende Entwurf des Familienrechts-Änderungsgesetzes 2008 Änderungen des ABGB, des EheG, des Urheberrechtsgesetzes, des MRG, der JN, der ZPO, des AußStrG, der EO, der NO, des StGB sowie der StPO zum Inhalt hat, sondern teilweise in den selben Paragraphen unterschiedliche Regelungen bzw eine unterschiedliche Wortwahl getroffen wird (zB in den §§ 364c, 1237, 1265 und 1266 ABGB, §§ 55 Abs 1 und 77 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes, § 12 Abs 1 MRG, § 20 Z 2 JN, § 321 Abs 1 erster Satz und Abs 2 ZPO, §§ 93 Abs 4 und 95 Abs 1 AußStrG, § 33 Abs 1 NO, § 15 Abs 3 PSG, § 117 Abs. 5 StGB sowie § 282 Abs 1erster Satz und § 465 Abs 1 erster Satz der Strafprozessordnung). So wird etwa in Art XI Z 2 des Entwurfes des Lebenspartnerschaftsgesetzes § 321 Abs 1 Z 1 der Zivilprozessordnung dahingehend geändert, dass das Aussageverweigerungsrecht des Zeugen auch dem Lebenspartner zukommt. Nicht angepasst werden soll jedoch § 321 Abs 2 ZPO, welcher das Aussageverweigerungsrecht des Zeugen auf solche Fälle erstreckt, in denen das eheliche Verhältnis, welches die Angehörigeneigenschaft begründete, nicht mehr besteht. Hingegen sieht Artikel VIII des Entwurfes des Familienrechts-Änderungsgesetzes 2008 vor, dass dieses Aussageverweigerungsrecht allen in § 321 Abs 1 Z 1 und 2 ZPO genannten Personen zustehen soll, wenn das Naheverhältnis zum Zeugen nicht mehr besteht.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Regierungsdienste (PrsR), im Hause, via VOKIS versendet
2. Abt. Innere Angelegenheiten (Ia), im Hause, via VOKIS versendet
3. Abt. Gesellschaft und Soziales (IVa), im Hause, via VOKIS versendet
4. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz, via VOKIS versendet
5. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Seestraße 1, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
6. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch, via VOKIS versendet
7. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn, via VOKIS versendet
8. Vorarlberger Gemeindeverband , Vorarlberger Gemeindehaus, Marktstraße 51, 6850 Dornbirn, SMTP: vbg.gemeindeverband@gemeindehaus.at
9. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
10. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
11. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst , Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
12. Herrn Vizepräsident des Bundesrates, Jürgen Weiss, Abteilung PrsR , im Hause, SMTP: jweiss@vol.at
13. Herrn Bundesrat , Ing. Reinhold Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: reinhold.einwallner@parlinkom.gv.at
14. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
15. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
16. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
17. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, SMTP: norbert.sieber@parlinkom.gv.at
18. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
19. Frau Nationalrätin, Sabine Mandak, SMTP: sabine.mandak@gruene.at
20. Herrn Nationalrat, Dr Reinhard Bösch, Sonnengasse 8, 6850 Dornbirn, SMTP: patrik.spreng@parlament.gv.at
21. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
22. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
23. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
24. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
25. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz,

- SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
26. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
27. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
28. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
29. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@mdv.magwien.gv.at
30. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
31. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
32. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: isolde.kramer@volkspartei.at
33. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
34. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
35. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
36. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at
37. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
38. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
39. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
40. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
41. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
42. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
43. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
44. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
45. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
46. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
47. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@mdv.magwien.gv.at
48. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at